



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



## **Aktionsprogramm Kindertagespflege**

### **Förderung von Feststellungsmodellen**

#### **Komponente: Personalausgaben für festangestellte Tagespflegepersonen**

Finanztechnischer Förderleitfaden

Förderzeitraum: 01.06.2012 – 31.12.2014

Servicestelle Kindertagespflege  
des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend

Version vom 20.08.2012 V1.2



EUROPÄISCHE UNION

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Teil I: Fördergrundsätze.....</b>	<b>1</b>
1.1 Rechtlicher Rahmen.....	1
1.2 Allgemeine Grundsätze der Förderung .....	2
<b>Teil II: Finanzierung.....</b>	<b>3</b>
2.1 Zuwendungsempfänger .....	3
2.2 Zuwendungsvoraussetzungen .....	3
2.3 Zuwendungshöhe, Zuwendungsart und Zuwendungsumfang.....	4
<b>Teil III: Antrags- und Bewilligungsverfahren .....</b>	<b>7</b>
3.1 Antragsfristen .....	7
3.2 Antragstellung online.....	7
3.3 Anlagen zum Antrag.....	8
3.4 Bewilligung der Förderung .....	9
<b>Teil IV: Öffentlichkeitsarbeit/Publizitätsvorschriften/Stammblattverfahren</b>	<b>9</b>

# Teil I: Fördergrundsätze

## 1.1 Rechtlicher Rahmen

Die rechtlichen Grundlagen für die Förderung des Aktionsprogramms Kindertagespflege - Förderung von Festanstellungsmodellen, Komponente Personalausgaben für festangestellte Tagespflegepersonen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bilden die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union und die Bundeshaushaltsordnung mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und Bundesmitteln finanziert.

### Rechtlicher Rahmen

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 284/2009 und Verordnung (EU) Nr. 539/2010), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (geändert durch Verordnung (EG) 396/2009) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (geändert durch Verordnung (EG) Nr.846/2009 und Verordnung (EU) Nr.832/2010) in Zusammenhang mit dem Operationellen Programm des Bundes 2007 - 2013, Prioritätenachsen C 1 und C2, Code 69 (Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen). Weiterhin sind nationale Bestimmungen, insbesondere die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) maßgeblich, sowie die Förderleitlinien Aktionsprogramm Kindertagespflege - Förderung von Festanstellungsmodellen. Bestandteil der Zuwendungsbescheide sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

Die genannten Dokumente können im Internet, z. B. unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) unter der Rubrik „Service/EU-Verordnungen und Rechtsgrundlagen“ heruntergeladen werden.

Der vorliegende Förderleitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Servicestelle Kindertagespflege hat die Informationen in diesem finanztechnischen Förderleitfaden nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt. Die Inhalte geben Auskunft über den derzeitigen bekannten Stand. Da der ESF sowohl von Seiten der Europäischen Union als auch von seiner bundesbezogenen Umsetzung ein sich fortlaufend in Entwicklung begriffenes Instrument darstellt, kann

hieraus allerdings kein Anspruch auf Vollständigkeit oder eine endgültige Definition der Erläuterungen abgeleitet werden. Eine Haftung ist deshalb ausdrücklich ausgeschlossen.

Weitere unterstützende Dokumente (z. B. Allgemeine Fördergrundsätze, Leitfaden für die Vergabe von Aufträgen) finden Sie unter [www.esf.de/portal/generator/1288/foerdergrundsaeetze.html](http://www.esf.de/portal/generator/1288/foerdergrundsaeetze.html).

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen eines Projektes gegenüber nachrangig.

## 1.2 Allgemeine Grundsätze der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich nur die im Bewilligungszeitraum kassenwirksam erfolgten Ausgaben, die der Erfüllung des

**Zuwendungszweck**

Zuwendungszwecks entsprechen der Definition im Förderleitlinien dienen.

Erstattungsfähig sind tatsächlich getätigte Ausgaben, die anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden können.

**Realkostenprinzip**

Nach Art. 11 Absatz 3 b) ii) der VO (EG) Nr. 1081/2006 i. V. m. VO (EG) 397/2009 besteht die Möglichkeit Pauschalbeträge anzuerkennen. Der Fördermittelgeber entscheidet über die Anwendung von Pauschalregelungen und legt die Kriterien fest.

**Pauschalen**

Der ESF finanziert nur zusätzliche Ausgaben, d. h. Ausgaben, die es ohne Beteiligung des ESF nicht geben würde. Ferner kann eine Maßnahme nur aus einem Operationellen Programm (OP) gefördert werden. Das bedeutet, dass Vorhaben, die aus dem Bundes-OP gefördert werden können, nicht gleichzeitig mit ESF-Mitteln aus einem OP der Länder unterstützt werden können.

**Zusätzlichkeit  
(Additionalitätsprinzip)**

Der ESF beteiligt sich generell anderen nationalen Finanzierungsquellen eines Projektes gegenüber nachrangig.

**Nachrangigkeit des ESF**

Mittel für Eingliederungszuschüsse und Qualifizierungen der Bundesagentur für Arbeit sind vorrangig zu nutzen. Zu diesem Zwecke muss ein Nachweis vorgelegt werden, der bestätigt, dass für die Personalausgaben keine Förderung der Bundesagentur für Arbeit in Betracht kommt.

**Vorrang von Förderung  
der BA**

## **Teil II: Finanzierung**

### **2.1 Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger für das Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Feststellungsmodellen, Komponente: Personalausgaben für festangestellte Tagespflegepersonen kommen örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften in Betracht.

Einzelunternehmer und natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger muss wirtschaftlich in der Lage sein, die Personalausgaben in Höhe von mindestens 50 % im Förderzeitraum und vollständig für weitere 12 Monate zu erbringen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

Über das Vermögen des Antragstellers darf daher kein Insolvenzverfahren oder Insolvenzantragsverfahren eröffnet worden sein.

### **2.2 Zuwendungsvoraussetzungen**

Dem Zuwendungsempfänger wird eine Zuwendung für die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die Festanstellung der geförderten Kindertagespflegepersonen erfolgt in Form von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Ausschluss: geringfügige Beschäftigungsverhältnisse).
- Eine angestellte Kindertagespflegeperson darf im Bewilligungszeitraum keine zusätzliche Tätigkeit als selbständige Kindertagespflegeperson ausüben.
- Die Kindertagespflegeperson, die fest angestellt wird, verfügt über eine Mindestqualifizierung von 160 UE gemäß dem DJI-Curriculum oder vergleichbarer Curricula und eine gültige Pflegeerlaubnis. Für staatlich anerkannte Erzieher/innen (und ggf. andere pädagogische Fachkräfte, die über Erfahrungen in Arbeitsbereichen der Frühpädagogik verfügen) ist die auf 80 UE verkürzte Qualifizierung (vgl. Erzieher/innen Version des DJI-Curriculums) ausreichend. Hierzu bedarf es der Vorlage einer Bestätigung zur Eignung durch das Jugendamt.
- Die Kindertagespflegepersonen werden nach oder entsprechend Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst

(TVöD SuE) mindestens Gruppe S 2 TVöD SuE, bezahlt.

- Das Arbeitsverhältnis muss für mindestens 24 Monate geschlossen werden (Bitte beachten: Der Arbeitsvertrag darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids bzw. nach schriftlicher Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns abgeschlossen werden).
- Es muss pro neu eingestellte Kindertagespflegeperson ein zusätzlicher Betreuungsplatz geschaffen werden. In der Gesamtheit müssen mindestens so viele zusätzliche Betreuungsplätze entstehen, wie Tagespflegepersonen angestellt werden. Die neu geschaffenen Plätze sind eindeutig der Kindertagespflege zuzuordnen und lassen sich von der institutionellen Kinderbetreuung abgrenzen.
- Sofern der Antragsteller nicht der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe ist, so muss dieser die Zusammenarbeit mit dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe zwingend und mittels Kooperationsvereinbarung nachweisen. Aus der Kooperationsvereinbarung geht hervor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Modell der Festanstellung von Kindertagespflege unterstützt und es Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung bzw. der kommunalen Bedarfsplanung ist.
- Die Eignungsfeststellung und die Vermittlung der Betreuungsverhältnisse erfolgt durch das Jugendamt bzw. durch vom Jugendamt beauftragte Dritte. Die festangestellten Tagespflegepersonen können sowohl bereits tätige als auch neu gewonnene Tagespflegepersonen sein. Sie können im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in Räumen des Anstellungsträgers tätig sein.

## **2.3 Zuwendungshöhe, Zuwendungsart und Zuwendungsumfang**

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse von Personalausgaben für Tagespflegepersonen in Höhe von maximal 50 Prozent des Arbeitgeber-Brutto für die Dauer von 12 Monaten in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage ist das zuwendungsfähige Arbeitgeber-Brutto. Als Kofinanzierung zur Förderung sind mindestens 50 Prozent der Gesamtausgaben (Personalausgaben und Verwaltungskostenpauschale) beizusteuern. Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe der Kofinanzierung nicht im Projektzeitraum erbracht wird, führt dies in der Regel zur entsprechenden Reduzierung der bewilligten Mittel.

Sofern der Zuwendungsempfänger seine Ausgaben zu mehr als 50 Prozent (bezogen auf den Gesamtbetrieb) aus öffentlichen Zuwendungen bestreitet, darf das Personal des Zuwendungsempfängers nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bedienstete des Bundes. Als Vergleichsgrundlage ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD-Bund) mit den entsprechenden Eingruppierungen heranzuziehen.

**Personalausgaben in Höhe von max. 50 % für max. 12 Monate**

**Besserstellungsverbot**

Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate innerhalb des Zeitraums 01.06.2012 und 31.12.2014. Insgesamt werden in der Gesamtlaufzeit vom 01.06.2012 bis zum 31.12.2014 Fördermittel in Höhe von 8 Mio. € aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Bundesmitteln über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel verteilen sich zu 20 Prozent auf das Zielgebiet 1 „Konvergenz“ und zu 80 Prozent auf das Zielgebiet 2 „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“.

**Förderzeitraum**

Die Antragstellung ist ab Veröffentlichung der Förderleitlinie fortlaufend für Arbeitsverhältnisse mit frühesten Beginn ab 01.06.2012 möglich.

**Antragstellung**

Der Arbeitsvertrag mit der neu festanzustellenden Kindertagespflegeperson darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bzw. einer schriftlichen Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn geschlossen werden. Andernfalls ist eine Förderung wegen des vorzeitigen Maßnahmebeginns ausgeschlossen. Rückwirkende Bewilligungen sind nicht möglich.

**Vertragsschluss erst**

**nach Bewilligung**

Fördergegenstand ist die reguläre Betreuung von Kindern unter drei Jahren durch die festangestellte Kindertagespflegeperson. Eine Randzeitenbetreuung ist grundsätzlich möglich. Ausgaben für die ergänzende Betreuung vor bzw. nach einer regulären Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sind dagegen nicht förderfähig.

**Ergänzende Betreuung ist nicht förderfähig**

Beispiel für ergänzende Betreuung: Ein Kind wird vormittags in einer Kindertageseinrichtung betreut. Nachmittags erfolgt eine Betreuung durch eine festangestellte Kindertagespflegeperson. → Die Ausgaben für die ergänzende Betreuung sind **nicht** förderfähig.

Beispiel für Randzeitenbetreuung: Ein Kind wird ausschließlich spätnachmittags und teilweise abends (z.B. wegen des Schichtdienstes der Eltern) von der festangestellten Kindertagespflegeperson betreut. In diesem Fall stellt die Betreuung keine ergänzende Betreuung dar. → Die Ausgaben sind förderfähig.

Pro Festanstellung muss mindestens ein zusätzlicher Betreuungsplatz geschaffen werden. In der Gesamtheit müssen mindestens so viele zusätzliche Betreuungsplätze entstehen, wie Tagespflegepersonen angestellt werden (Nachweis durch das Jugendamt anhand der bisherigen Bedarfsplanung).

**Zusätzlicher Betreuungsplatz  
pro Festanstellung**

Erstattungsfähig sind die tatsächlich getätigten Personalausgaben, die anhand von Einzelbelegen nachgewiesen werden. Grundsätzlich sind nur die im Bewilligungszeitraum kassenwirksam erfolgten Personalausgaben für festangestellte Kindertagespflegepersonen unter den oben genannten Zuwendungsvoraussetzungen erstattungsfähig.

**Realkostenprinzip  
gilt für Personalausgaben**

Nach Art. 11 Absatz 3 b) ii) der VO (EG) Nr. 1081/2006 i. V. m. VO (EG) 397/2009 besteht die Möglichkeit Pauschalbeträge festzulegen. Der Fördermittelgeber hat für die Verwaltungsausgaben der Träger eine Pauschale in Höhe von 7 % festgelegt. Für die Verwaltungsausgaben wird daher eine Pauschale in Höhe von 7 % des Gesamt-Arbeitgeber-Brutto für jede festangestellte Kindertagespflegeperson gewährt. Für diese Kostenposition entfällt der Nachweis auf der Grundlage von Belegen abweichend von Ziff. 6 der ANBest-P/Gk.

**Verwaltungskostenpauschale  
für indirekte Ausgaben:  
7 Prozent des  
Gesamt-Arbeitgeber-Bruttos**

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Mit dem Bescheid wird ein Zuwendungshöchstbetrag festgelegt. Werden die zuwendungsfähigen Ausgaben unterschritten, reduziert sich die Zuwendung (inkl. Verwaltungskostenpauschale) entsprechend.

**Fehlbedarfsfinanzierung**

## Teil III: Antrags- und Bewilligungsverfahren

### 3.1 Antragsfristen

Die Antragstellung ist ab Veröffentlichung der Förderleitlinie fortlaufend für Arbeitsverhältnisse mit frühestem Beginn ab 01.06.2012 möglich.

**Fortlaufende Antragsstellung**

Die Antragsfrist endet am 30.11.2013 (Posteingang bei der ESF-Regiestelle). Die ausgedruckten und rechtsverbindlich unterzeichneten Antragsformulare müssen spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn vorliegen. Es gilt der Posteingang des unterschriebenen Antrags bei der ESF-Regiestelle.

**Antragsfrist: spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn**

### 3.2 Antragstellung online

Es handelt sich um ein datenbankgestütztes Online-Antragsverfahren.

**Onlinegestütztes Antragsverfahren**

Die Onlinedatenbank der ESF-Regiestelle erreichen Sie unter [www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu) ➔ Web-Portal der ESF-Regiestelle ➔ Webportal Aktionsprogramm Kindertagespflege. Sind Sie bereits durch eine anderes Förderprogramm beim Webportal Aktionsprogramm Kindertagespflege registriert, steht Ihnen das Onlinemodul zur Verfügung unter:

- „Antragsverfahren“ ➔ „Neuer Antrag Festanstellung Personalkosten“

Wenn Sie noch nicht im Webportal Aktionsprogramm Kindertagespflege registriert sind, wählen Sie den Button „Registrierung“ aus und geben Sie die geforderten Daten ein. Nach Abschluss der Registrierung wird Ihnen nach der erneuten Auswahl des Buttons „Registrieren“ ein Passwort an die bei der Registrierung verwendete E-Mail-Adresse gesendet. Sollten Sie bereits einen Zugang zur Datenbank besitzen, können Sie sich mit diesen bereits vorhandenen Zugangsdaten einloggen.

Nach dem Login steht Ihnen folgendes Online-Modul mit dem zugehörigen Antrag zur Verfügung:

- „Antragsverfahren“ ➔ „Neuer Antrag Festanstellung Personalkosten“

Nach dem ersten Speichern befindet sich Ihr Antrag im Menü „Meine Anträge Festanstellung Personalkosten“ und wird ausschließlich über dieses Menü zur Weiterbearbeitung aufgerufen.

Der elektronische Antrag muss in der Datenbank versendet werden. Zusätzlich sind die Anträge in schriftlicher Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift an folgende Adresse zu senden:

ESF-Regiestelle  
Servicestelle Kindertagespflege, Büro gsub mbH  
Kronenstraße 6  
10117 Berlin

Nach Antragsprüfung erfolgt die Entscheidung über die Förderung. Sofern die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung der Fördermittel per Zuwendungsbescheid. Der Arbeitsvertrag mit der Tagespflegeperson darf erst nach der Bewilligung geschlossen werden. Daher empfehlen wir unverzüglich nach Ihrer Entscheidung über die Schaffung einer zusätzlichen Stelle für eine Kindertagespflegeperson einen Antrag zu stellen, damit die Finanzierung der Personalstelle durch den Zuwendungsbescheid frühzeitig gesichert werden kann. Die Kindertagespflegeperson muss im Antrag noch nicht namentlich benannt werden. Das Bewerbungsverfahren muss folglich noch nicht abgeschlossen sein.

### **3.3 Anlagen zum Antrag**

Zusammen mit der ausgedruckten Version des Antrags sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sofern der Antragsteller kein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.
- Nachweis über die Qualifikation der Tagespflegeperson(en).
- Kofinanzierungszusage(n).
- Erklärung der Bundesagentur für Arbeit, dass keine finanzielle Beteiligung erfolgt.

Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister, Gewerbeanmeldung o. ä. für juristische Personen und Personengesellschaften des Privatrechts, sofern der Antragsteller erstmalig Antragsteller ist.

### 3.4 Bewilligung der Förderung

Maßgeblich für die Entscheidung über Förderanträge sind die jeweils geltenden Leitlinien Aktionsprogramm Kindertagespflege - Förderung von Feststellungsmodellen einschließlich aller Vorschriften, auf die dort Bezug genommen wird. Über die Anträge entscheidet die Servicestelle Kindertagespflege unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Servicestelle Kindertagespflege entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel des ESF. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.

**Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Der Bewilligungszeitraum entspricht 12 Monate. Das Arbeitsverhältnis muss über 24 Monate geschlossen werden.

**Bewilligungszeitraum**

Im Zuwendungsbescheid können weitere Nebenbestimmungen getroffen werden.

### Teil IV: Öffentlichkeitsarbeit/Publizitätsvorschriften/Stammblattverfahren

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das geförderte Projekt sind mit der bewilligenden Stelle abzustimmen. Einzelheiten sind im Zuwendungsbescheid geregelt, maßgeblich sind insbesondere die ESF-Publizitätsvorschriften gemäß VO (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08.12.2006 (siehe Merkblatt Öffentlichkeitsarbeit als Anlage zum Zuwendungsbescheid).

**Abstimmung mit der Servicestelle Kindertagespflege**

Ferner nimmt der Zuwendungsempfänger am Stammblattverfahren teil. Danach sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die für das inhaltliche Monitoring erforderlichen Daten zum Projekt und zu den Projektteilnehmern/innen zu erheben und zu übermitteln

## IMPRESSUM

Servicestelle Kindertagespflege

E-Mail: [kindertagespflege@esf-regiestelle.eu](mailto:kindertagespflege@esf-regiestelle.eu)

[www.esf-regiestelle.eu](http://www.esf-regiestelle.eu)

Inhaltliche Beratung

Fördermittelberatung (Mo, Mi und Fr von 9 bis 12 Uhr und Di und Do von 13 bis 16 Uhr.

Büro Stiftung SPI  
Tempelhofer Ufer 12  
10963 Berlin

Büro gsub  
Kronenstraße 6  
10117 Berlin

Fon: 030 – 259 2376 10  
Fax: 030 – 259 2376 24

030 – 284 09 230  
030 – 284 09 210